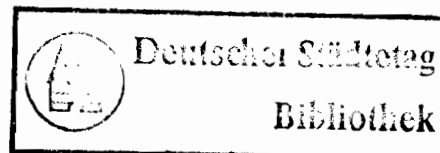


MITTEILUNGEN
der
Arbeitsgemeinschaft der
Parlaments- und Behördenbibliotheken



Nr. 23

1. Juni 1968

1. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. November 1967 über den Bewährungsaufstieg - 4 AZR 48/67.

Bisher ist von den Gerichten überwiegend entschieden worden, daß die förmliche Eingruppierung eines Angestellten maßgeblich ist. Infolgedessen konnte eine Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, der sich entsprechend der erforderlichen Mindestbewährungszeit vom Zeitpunkt der förmlichen Eingruppierung an errechnete. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts korrigiert diese Auffassung.

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahr 1938 bis Mai 1945 als Diplombauingenieur beim Reichsnährstand in P... tätig und erhielt Vergütung nach VergGr. III TO.A. Nach mehreren Jahren berufsfremder Tätigkeit trat er am 1. Oktober 1954 in die Dienste des beklagten Landes. Er wurde beim Landwirtschaftsamt U... als Fachberater für Flurbereinigung beschäftigt, bis er am 28. Februar 1966 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Seine Vergütung richtete sich zunächst nach VergGr. IV bzw. IV b TO.A und ab 1. Dezember 1959 nach VergGr. III TO.A/BAT. Der schriftliche Antrag des Klägers vom 30. Dezember 1964, ihn bereits ab 1. April 1955 in die VergGr. III TO.A/BAT

einzureihen und auf ihn die Bestimmungen des Bewährungsaufstiegs nach VergGr. II BAT in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 8. November 1962 anzuwenden, wurde vom beklagten Lande abgelehnt.

Der Kläger macht geltend, seine seit Oktober 1954 ausgeübte Tätigkeit habe die Voraussetzungen der VergGr. III TO.A/BAT erfüllt. Nur aus fiskalischen Gründen sei er erst im Jahre 1959 in die VergGr. III TO.A höhergruppiert worden. Aufgrund seines Antrags vom 30. Dezember 1964 habe er spätestens seit dem 1. Juli 1964 Anspruch auf die Vergütung nach VergGr. II BAT, da es für die nach den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe geforderte Bewährung allein darauf ankomme, ob er eine den Voraussetzungen der VergGr. III TO.A/BAT entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er seit dem 1. Juli 1964 nach VergGr. II BAT zu vergüten sei.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es ist der Auffassung, die für die VergGr. II BAT vorausgesetzte 8 1/2jährige Bewährungszeit habe erst mit der tatsächlichen Eingruppierung des Klägers in die VergGr. III BAT am 1. Dezember 1959 begonnen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageentrage erkannt. Es ist der Auffassung, es komme für die in der Vergütungsordnung geforderte Bewährung auf die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit an; unerheblich sei dagegen, ob der Angestellte auch richtig in die dieser Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert worden sei.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Es führt aus, der Be-

griff der Bewährung umfasse die durch Ausüben bestimmter Tätigkeiten nachgewiesene Eignung. Die Bewährung in der VergGr. III könne daher nur erbracht werden durch Ausüben einer Tätigkeit, welche die Merkmale dieser Vergütungsgruppe aufweise. Mit der Eingruppierung des Angestellten in diese Vergütungsgruppe würden deren Tätigkeitsmerkmale als erfüllt angesehen. Nach der Fassung der Tarifnorm ("nach einer Bewährungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchstabe a") seien die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg nur erfüllt, wenn während der geforderten Bewährungszeit der Angestellte eine den Merkmalen der genannten Fallgruppe entsprechende Tätigkeit ausgeübt habe und auch in die VergGr. III eingereiht gewesen sei. Nach dem Sinn und Zweck des Bewährungsaufstiegs sollten den Angestellten der VergGr. III Fallgruppe 1 a BAT, die seit 8 1/2 Jahren die Bezüge aus der VergGr. III erhalten und zufriedenstellende Leistungen gezeigt hätten, die Bezüge aus der VergGr. II BAT gewährt werden, ohne daß ihnen eine höherwertige Tätigkeit übertragen sei. Weder aus dem Wortlaut der Tarifbestimmung noch aus Sinn und Zweck des Bewährungsaufstiegs sei zu entnehmen, daß nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifpartner auch diejenigen Angestellten Anspruch auf Höhergruppierung nach VergGr. II haben sollten, die zwar seit 8 1/2 Jahren eine Tätigkeit der VergGr. III ausübten, aber noch nicht so lange in diese Vergütungsgruppe eingereiht seien. Es sei nicht ersichtlich, welches Interesse bei den Tarifpartnern vorgelegen haben könne, am Bewährungsaufstieg auch die Angestellten teilnehmen zu lassen, die nicht einmal die Feststellung ihres tarifgerechten Vergütungsanspruchs betrieben hätten. Demnach beginne die in Fallgruppe 1 b der VergGr. II BAT geforderte Bewährungszeit von 8 1/2 Jahren in der VergGr. III Fallgruppe 1 a erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die tarifgerechte Eingruppie-

rung des Angestellten in die VergGr. III durch den Arbeitgeber erfolgt sei. Da der Kläger erst zum 1. Dezember 1959 in die VergGr. III eingereiht worden sei, seien die Voraussetzungen für einen Bewährungsaufstieg nicht gegeben. - Einen erst im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag des Klägers hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen, weil er eine nicht sachdienliche und deshalb unzulässige Klageänderung darstelle.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel der Klage weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Wiederherstellung des der Klage stattgegebenen erstinstanzlichen Urteils.

Die Fallgruppe 1 b) der VergGr. II BAT in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1962 erfaßt Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit nach einer ununterbrochenen Bewährungszeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchstabe a), wo wiederum Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit genannt sind; die für den Kläger in Betracht kommende Bewährungszeit beträgt, da die besonderen Voraussetzungen für eine kürzere Dauer nicht gegeben sind, 8 1/2 Jahre. Streitig ist zwischen den Parteien allein, ob der Beginn dieser Bewährungszeit mit dem Zeitpunkt anzusetzen ist, in dem das beklagte Land dem Kläger eine der VergGr. III entsprechende Tätigkeit übertrug, oder ob sie erst in Lauf

gesetzt worden ist, als das beklagte Land den Kläger am 1. Dezember 1959 tarifgerecht in die VergGr. III eingruppierte. Die Feststellung des Arbeitsgerichts, daß der Kläger schon vorher, und zwar seit seiner Einstellung am 1. Oktober 1954, die gleiche Tätigkeit auszuüben hätte und daß diese Tätigkeit seiner abgeschlossenen Hochschulbildung eines Diplom-Landwirts entsprach, hat das beklagte Land nicht angegriffen. In der Auslegung der Tarifnorm kann der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Lauf der Bewährungszeit sei von der tatsächlichen Eingruppierung des Angestellten in die der vorausgesetzten Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe abhängig, nicht gefolgt werden. Es trifft nicht zu, daß sich dies aus der Fassung der Tarifnorm ergebe. Im Gegenteil wird in der hier anzuwendenden Fallgruppe 1 b) der VergGr. II dadurch, daß eine Bewährung "in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 Buchst. a)" gefordert wird, deutlich, daß nur die in der genannten Fallgruppe der VergGr. III umschriebene Tätigkeit, nicht auch die durch den Arbeitgeber vollzogene entsprechende Eingruppierung gemeint ist; denn die Eingruppierung bezieht sich auf die Vergütungsgruppe schlechthin, nicht auf einzelne ihrer Fallgruppen. Eine andere Beurteilung könnte aber auch dann nicht Platz greifen, wenn in der Tarifnorm die Tätigkeit, in der sich der Angestellte bewährt haben soll, nur nach der Vergütungsgruppe bezeichnet wäre. So hat der erkennende Senat bereits früher (AP Nr. 70 zu § 3 EO.A) ausgesprochen, die für die Fallgruppen der Meister in den Vergütungsgruppen VI b und VII geforderte Bewährung oder Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe setze nicht voraus, daß der Angestellte in diese Vergütungsgruppe auch eingereiht gewesen sei, vielmehr komme es allein auf die Ausübung einer den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit an. Wenn in diesen Fallgruppen für Meister die Bewährung sich auch in einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des tarif-

lichen Geltungsbereichs vollziehen kann, so ist das entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts keine Besonderheit, aus der sich erst ergäbe, daß in diesen Fallgruppen die tatsächliche Eingruppierung in die der Bewährungstätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe keine Anspruchsvoraussetzung sein könne. Sondern es zeigt, daß es den Tarifpartnern darauf ankommt, eine erworbene Berufserfahrung bei der Bemessung der Vergütung zu bewerten, wie es ähnlich im 3. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 8. November 1962 in der Fallgruppe 14 der VergGr. II bei den Zahnärzten durch Anrechnung von Zeiten einer freien Praxis geschehen ist. Daß es auf die vom Arbeitgeber vollzogene tarifgerechte Eingruppierung nicht ankommen kann, wird noch dadurch bestätigt, daß in manchen Fallgruppen des 3. Änderungstarifvertrages die Tätigkeit, in der sich der Angestellte bewährt haben soll, gar nicht nach der Vergütungsgruppe bezeichnet wird, so z.B. in den Fallgruppen 3 und 6 der VergGr. II, wo eine Bewährung als Krankenhausarzt, Arzt von wissenschaftlichen Instituten oder als Heimarzt vorausgesetzt wird. Es wäre ungereimt, wenn derselbe Tarif in manchen Fallgruppen nur auf die Bewährung in einer bestimmten Tätigkeit, in anderen außerdem noch auf die der Tätigkeit entsprechende tatsächliche Eingruppierung abstellen würde.

Damit ist zugleich der Sinn und Zweck der tariflichen Regelung eines durch Bewährung verdienten Aufstiegs in die höhere Vergütungsgruppe angesprochen. Diese Regelung hat ihren Grund nicht auch darin, daß der Angestellte während der Bewährungszeit die Bezüge einer bestimmten Vergütungsgruppe erhalten hat, sondern darin, daß er sich in einer nach bestimmten Merkmalen der tariflichen Vergütungsordnung qualifizierten Tätigkeit über einen festgesetzten Zeitraum bewährt hat. Damit wird die auf

diese Weise nachgewiesene Eignung zum Merkmal der Leistungsbewertung gemacht wie etwa in anderen Fallgruppen eine bestimmte Berufsausbildung. Für diese Bewertung aber ist es ohne Bedeutung, wie der Angestellte durch seinen Arbeitgeber während der Bewährungszeit eingruppiert war.

Schließlich kann bei der Auslegung der Tarifnorm nicht unbeachtet bleiben, welche Bedeutung der tatsächlichen Eingruppierung des Angestellten für seinen tariflichen Vergütungsanspruch allgemein zukommt. Zwar hat der Arbeitgeber den Angestellten bei der Einstellung in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht (§ 22 Abs. 1 BAT); für die spätere Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gilt Entsprechendes (§ 23 Abs. 1 BAT). Der Eingruppierungsakt ist aber kein konstitutives Erfordernis für den tariflichen Anspruch des Angestellten. Dieser erwirbt den Anspruch auf die für die auszuübende Tätigkeit vorgesehene Vergütungsgruppe aufgrund der unmittelbaren und zwingenden Wirkung der Tarifnormen auch dann, wenn ihn der Arbeitgeber tarifwidrig in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingereiht hat (§ 4 Abs. 1, 3 TVG; vgl. BAG 17, 248 / 256/). Auch dann gehört also der Angestellte aufgrund zwingenden Tarifrechts der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe an. Danach kann es aber nicht dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung entsprechen, daß der an die Bewährung in einer bestimmten Tätigkeit geknüpfte Aufstieg in die höhere Vergütungsgruppe von der weiteren Voraussetzung der tarifgerechten tatsächlichen Eingruppierung während der Dauer der Bewährungszeit abhängig sein soll. Noch weniger besteht ein Grund für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Tarifpartner hätten diejenigen Angestellten, die die Feststellung ihres tarifgerechten Vergütungsanspruchs

nicht betrieben, am Bewährungsaufstieg nicht teilnehmen lassen wollen. Die Nachteile der Untätigkeit hat der Angestellte insofern zu tragen, als die laufenden Ansprüche auf die höhere Vergütung einer sechsmonatigen Ausschlußfrist (§ 70 Abs. 1 BAT) unterliegen; der tarifrechtliche Status des Angestellten, d.h. seine Zugehörigkeit zu der nach §§ 22, 23 BAT zu bestimmenden Vergütungsgruppe, wird dadurch ebensowenig berührt wie die Tatsache der Bewährung in der von ihm auszuübenden und nach den Merkmalen der Vergütungsordnung zu bewertenden Tätigkeit. Es wäre deshalb kaum verständlich, wenn die Tarifpartner einem Angestellten den Bewährungsaufstieg hätten versagen wollen, wenn und solange er von seinem Arbeitgeber nicht tarifgerecht eingruppiert ist, zumal das regelmäßig entweder auf eine irrtümlich unzutreffende Bewertung oder aber auf tariffremde "fiskalische" Erwägungen zurückzuführen sein wird. Ein dahingehender Wille der Tarifpartner ist der Tarifnorm auch nicht zu entnehmen.

Kommt es somit auf die tatsächliche Eingruppierung des Klägers nicht an, so ist nach dem unstreitigen Sachverhalt die für den Aufstieg in die VergGr. II BAT vorausgesetzte Bewährungszeit von 8 1/2 Jahren mit Ablauf des Monats März 1963 erfüllt gewesen. Der Kläger hatte daher nach § 23 Abs. 2 Buchst. b) BAT den tariflichen Anspruch, am 1. April 1963 in die VergGr. II höhergruppiert zu werden. Da er die höheren Bezüge erst ab 1. Juli 1964 fordert und insoweit durch die schriftliche Geltendmachung vom 30. Dezember 1964 die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT gewahrt ist, war auf die Revision des Klägers das seinem Feststellungsbegehren stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen. Das beklagte Land hat als unterlegener Teil auch die Kosten

der weiteren Rechtszüge zu tragen (§ 91 ZPO).

2. Neuer Lohntarifvertrag für Buchbinder

Zwischen dem

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen
Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk,
Sitz Duisburg,

einerseits und der

Industriegewerkschaft Druck und Papier,
Sitz Stuttgart,

andererseits

wurde heute folgender Lohntarifvertrag abgeschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Abkommens umfaßt persönlich und fachlich alle gewerblichen Arbeitnehmer des Organisationsbereiches des oben genannten Bundesinnungsverbandes, räumlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin:
2. Der Lohntarifvertrag vom 14. April 1966 wird über den 31. März 1967 hinaus verlängert. Es gelten:
 - ab 1. April 1968 die Lohn­tabelle I
 - ab 1. Mai 1968 die Lohn­tabelle II
 - ab 1. Januar 1969 die Lohn­tabelle III.

Betriebe, die weniger als 10 gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen, können die Lohn- tabellen Ia, IIa und IIIa anwenden.

Alle vorerwähnten Lohn tabellen sind diesem Verträge angefügt.

3. Dieser Lohn tarifvertrag enthält 7 Lohngruppen (siehe Anlage I). Die Lohngruppe der Facharbeiter ist die Gruppe Ia.
4. Anspruch auf Eingruppierung in die Gruppen II und IV besteht nach einer einjährigen Einarbeitungszeit in den Tätigkeiten dieser Gruppen. Die in einer anderen Lohngruppe ganz oder teilweise abgeleistete Einarbeitungszeit wird angerechnet, jedoch beträgt in diesen Fällen die restliche Einarbeitungszeit für die Gruppen II und IV mindestens noch ein halbes Jahr.
5. Anspruch auf Eingruppierung in die Gruppe V besteht nach einer sechsmonatigen Einarbeitungszeit in den Tätigkeiten dieser Gruppe.
6. Erreichen die bisher gezahlten Löhne die in dieser Vereinbarung festgesetzten Tariflöhne, kann eine Anrechnung der übertariflichen Bezahlung erfolgen. Eine Minderung bisher gezahlter Löhne darf auf Grund dieser Vereinbarung nicht erfolgen.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Einstufung gemäß diesem Lohn tarifvertrag ergeben und die innerbetrieblich nicht zu klären sind, können die beiderseitigen Organisationsvertreter gehört werden.

8. Für die im Akkord Beschäftigten sind die tariflichen Mindestlöhne Grundlage für die Akkordberechnung.
9. Mit einzelnen Arbeitnehmern persönlich vereinbarte Leistungszulagen bleiben unberührt.
10. Dieser Lohn tariffvertrag kann zum Schlusse eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen aufgekündigt werden, erstmals jedoch zum 30. Juni 1969.

Duisburg, Stuttgart, den 3. April 1968.

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen
Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk
Sitz Duisburg

Kiefer

Steinberger

Fritzsch

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Sitz Stuttgart

Schmidt

Wemhöner

A n l a g e :

	Lohntabellen			Lohntabellen		
	I	II	III	Ia	IIa	IIIa
Lohnklasse I a						
1. Gehilfenjahr	3,46	3,63	3,76	3,29	3,46	3,57
2. Gehilfenjahr	3,80	3,99	4,12	3,61	3,79	3,92
3. Gehilfenjahr	4,02	4,22	4,37	3,83	4,01	4,15
4. Gehilfenjahr	4,47	4,69	4,85	4,25	4,46	4,61
Lohnklasse I						
mit 18 Jahren	3,41	3,56	3,69	3,24	3,38	3,50
mit 19 Jahren	3,61	3,77	3,91	3,43	3,58	3,71
mit 20 Jahren und darüber	4,01	4,19	4,34	3,81	3,98	4,12
Lohnklasse II						
unter 18 Jahren	2,56	2,67	2,77	2,43	2,54	2,63
mit 18, 19 u. 20 Jahren	2,90	3,03	3,14	2,75	2,87	2,98
mit 21 Jahren und darüber	3,41	3,56	3,69	3,24	3,38	3,50
Lohnklasse III						
unter 18 Jahren	2,35	2,45	2,54	2,23	2,33	2,41
mit 18, 19 u. 20 Jahren	2,66	2,80	2,88	2,52	2,64	2,73
mit 21 Jahren und darüber	3,13	3,27	3,39	2,97	3,10	3,21
Lohnklasse IV						
unter 18 Jahren	2,15	2,25	2,33	2,04	2,14	2,21
mit 18, 19 u. 20 Jahren	2,44	2,55	2,64	2,31	2,42	2,51
mit 21 Jahren und darüber	2,87	3,00	3,10	2,72	2,85	2,95
Lohnklasse V						
unter 18 Jahren	2,06	2,15	2,23	1,96	2,05	2,12
mit 18, 19 u. 20 Jahren	2,34	2,44	2,52	2,22	2,32	2,40
mit 21 Jahren und darüber	2,75	2,87	2,97	2,61	2,73	2,82
Lohnklasse VI						
unter 16 Jahren	1,59	1,66	1,72	1,51	1,58	1,63
mit 16 und 17 Jahren	1,84	1,92	1,99	1,74	1,82	1,88
mit 18, 19 u. 20 Jahren	2,08	2,18	2,25	1,97	2,07	2,13
mit 21 Jahren und darüber	2,45	2,56	2,65	2,32	2,43	2,51

Anlage 1

Tätigkeitsgruppen:

Lohnklasse I a

Buchbinder (Kartonagenmacher, Etuimacher, Preßvergoldner) sowie graphische Facharbeiter mit bestandener Abschlußprüfung.

Lohnklasse I

Andere Handwerker mit bestandener Lehrabschlußprüfung, soweit sie überwiegend mit Arbeiten ihres erlernten Berufes beschäftigt werden, und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit höher als nach den Merkmalen der Gruppe II zu bewerten ist.

Lohnklasse II

Qualifizierte Arbeiten, die eine systematische Einarbeitung, Berufserfahrung und Maschinenkenntnisse erfordern und mit erhöhter Eigenverantwortung für Maschine und Material verbunden sind, oder die Fachkönnen mit Verantwortung für eine größere Arbeitsgruppe erfordern.

Lohnklasse III

Arbeiten mit Hand oder Maschine, die besondere körperliche Kräfte erfordern.

Lohnklasse IV

Arbeiten mit Hand oder Maschine, die fachliche Einarbeitung und Erfahrung sowie besondere Geschicklichkeit und Ausdauer verlangen und die mit bestimmter Verantwortung für Maschine und Material oder für Helfer verbunden sind.

Lohnklasse V

Arbeiten mit Hand oder Maschine, die Geschicklichkeit erfordern, ohne daß dabei körperliche Kräfte stärker eingesetzt werden müssen,
oder Arbeiten mit Hand oder Maschine, die eine Einweisung und gewisse körperliche Kräfte oder Ausdauer erfordern.

Lohnklasse VI

Einfache und leichte Arbeiten mit Hand oder Maschine ohne Vorkenntnisse, die lediglich eine kurze Einweisung erfordern.

3. Gewährung von Beihilfen zu den Kosten einer Aus- oder Fortbildung in Fremdsprachen

Zu dem in den Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken Nr. 22, S. 35 mitgeteilten Rundschreiben ist die folgende Änderung ergangen:

- RdSchr.d.BMI v.21.3.1968 - D I 4 - 219 301/5 -
(Gemeinsames Ministerialblatt 1968 Nr.9 S.107)

Ich habe die Nummern 1 und 2 meines Rundschreibens vom 24. Februar 1966 (GMBl. S.151) geändert und gebe nachstehende Neufassung bekannt:

1. Zu den Kosten einer fremdsprachlichen Aus- oder Fortbildung können auf Antrag Beihilfen gewährt werden, wenn die Aus- oder Fortbildung im dienstlichen Interesse liegt. Ein dienstliches Interesse

ist gegeben, wenn der Bedienstete allgemein für die Bearbeitung von Aufgaben in Betracht kommt, die Sprachkenntnisse erfordern. Dolmetscher und Übersetzer können für die Sprachförderung in Sprachen, in denen sie dienstlich tätig sind, keine Beihilfe erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

2. Die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses und über die Gewährung der Beihilfe trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

4. Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Büchereien der Justizbehörden (ohne Gefangenenbüchereien)

AV.d.JM.vom 20.Februar 1968 (1452 - I/191) - (Abgedr.in: Die Justiz S.105).

I.

(1) Die Büchereien der Justizbehörden sind alle fünf Jahre darauf durchzusehen, welche Bücher, Gesetzessammlungen und sonstige Druckschriften entbehrlich sind. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte können bei größeren Büchereien die Frist bis auf zehn Jahre ausdehnen. An die Stelle dieser Prüfung kann eine jährlich wiederkehrende Durchsicht je eines Teils

der Bücherei oder eine fortlaufende Prüfung treten; der Gesamtbestand der Bücherei muß jedoch in dem vorbezeichneten Zeitraum durchgesehen sein.

(2) Wird der Bestand in bestimmten Zeitabschnitten zu anderen Zwecken (z.B. Instandhaltung und Vollständigkeit) überprüft, so kann die Feststellung entbehrlicher Bücher mit dieser Prüfung verbunden werden.

II.

(1) Ein Verzeichnis der für entbehrlich erachteten Druckschriften ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten (Generalstaatsanwalt) in sechs Stücken vorzulegen; auf Werke von rechts- oder kulturgeschichtlichem Wert ist dabei besonders hinzuweisen.

(2) Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Stück- zahl	Titel	Verfasser	Auflage	Erscheinungs- jahr u. -ort
-------------	----------------	-------	-----------	---------	-------------------------------

III.

Der Oberlandesgerichtspräsident (Generalstaatsanwalt) prüft, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften bei der Behörde ausgesondert werden dürfen und ob sie bei einer anderen Behörde seines Geschäftsbereichs noch gebraucht werden können. Alle Druckschriften, für die im Oberlandesgerichtsbezirk keine Verwendung besteht, sind dem Justizministerium anzubieten. Hat auch dieses keine Verwendung, so ist die Aussonderung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (Generalstaatsanwalt) nach den folgenden Bestimmungen fortzusetzen.

IV.

(1) Die Druckschriften, die weder im Oberlandesgerichtsbezirk noch beim Justizministerium benötigt werden, sind dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten, und zwar

im Regierungsbezirk Nordwürttemberg

dem Staatsarchiv in Ludwigsburg/Schloß,

im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern

dem Staatsarchiv in Sigmaringen, Karlstraße 3,

im Regierungsbezirk Nordbaden

dem Generallandesarchiv Karlsruhe,

Nördliche Hildapromenade 2,

im Regierungsbezirk Südbaden

dem Generallandesarchiv Karlsruhe,

Außenstelle in Freiburg i.Br., Mozartstraße 30.

(2) Das Staatsarchiv teilt dem Oberlandesgerichtspräsidenten (Generalstaatsanwalt) mit, ob es Bedarf für die angebotenen Druckschriften hat oder ob etwa andere Stellen Verwendung für sie haben könnten.

V.

Die in Abschnitt IV bezeichneten Druckschriften, über die das Staatsarchiv nicht innerhalb von drei Monaten verfügt, bietet der Oberlandesgerichtspräsident (Generalstaatsanwalt) der zuständigen Landesbibliothek in Karlsruhe oder Stuttgart an. Falls diese auf die Übernahme verzichtet, ist das Angebot an die Büchereien der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz und Tübingen zu richten.

VI.

Haben auch die Universitäten keine Verwendung, so können die Druckschriften, falls sie dazu geeignet erscheinen, anderen öffentlichen Büchereien oder solchen Stellen angeboten werden, bei denen sie - etwa für Zwecke der Heimatkunde - der Allgemeinheit von Nutzen sind.

VII.

Die nach den Abschnitten IV bis VI verwerteten Druckschriften werden an andere Landesdienststellen nach § 65 Abs. 2 bzw. 3 RHO unentgeltlich abgegeben; bei der Abgabe an andere Stellen ist mindestens der Altpapierwert zu berechnen.

VIII.

- (1) Der Oberlandesgerichtspräsident (Generalstaatsanwalt) kann von der Durchführung des Verfahrens nach den Abschnitten IV bis VII absehen, wenn dieses offensichtlich keinen Erfolg verspricht.
- (2) Druckschriften, die nicht nach den Abschnitten IV bis VII Verwendung finden, sind durch die Behörde, welche die Werke ausgesondert hat, möglichst günstig zu verwerten.
- (3) Wenn der Behördenvorstand nichts anderes bestimmt, obliegt die Verwertung nach Absatz 2 dem Geschäftsleiter.
- (4) Die Druckschriften dürfen an Justizbedienstete

oder an andere Personen verkauft werden. Wegen der nach § 49 RHO erforderlichen Genehmigung wird auf die AV.d.JM. vom 5. März 1959 (5100 - II/94) - Die Justiz S. 48 - hingewiesen.

(5) Nicht verwendbare Druckschriften sind als Altpapier zu verkaufen oder, sofern dies nicht möglich ist, anderweitig zu beseitigen.

IX.

Handkommentare (z.B. Palandt-BGB, Beumbach-ZPO), die durch Neuauflagen überholt sind, können - soweit möglich - abweichend von den vorstehenden Bestimmungen bei dem Ankauf von Werken der neuen Auflagen in Zahlung gegeben werden (§§ 69, 71 Abs. 1 RHO).

X.

Der Erlös der Verwertung ausgesonderter Druckschriften ist als Haushaltseinnahme zu buchen. Die Kosten einer Versteigerung oder ähnliche bare Auslagen sind vorweg abzuziehen; aus dem Rechnungsbeleg müssen jedoch die Höhe des Erlöses und des Abzuges ersichtlich sein (§ 69 Abs. 2 RHO).

XI.

Alle ausgesonderten Druckschriften sind in dem Bücherverzeichnis abzusetzen.

XII.

Diese Vorschriften gelten nicht für Gefangenenbüchereien.

Stellenausschreibung

Die Behörde des Regierungspräsidenten in Detmold
sucht für ihre Bibliothek

einen D i p l o m - B i b l i o t h e k a r / in.

Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des
Bundesangestelltentarifvertrages nach Vergütungs-
gruppe V b BAT mit der Möglichkeit des Bewährungs-
aufstiegs nach Vergütungsgruppe IV b BAT.

Bewerbungen sind mit eigenhändig geschriebenem Lebens-
lauf, kurzer Übersicht des beruflichen Werdegangs, ei-
nem Lichtbild und begl. Zeugnisabschriften an den

Regierungspräsidenten
493 Detmold

zu richten.

Anschrift der Schriftleitung:

Bibliothek des Bundesgerichtshofs
75 Karlsruhe, Herrenstraße 45 a